

Einwohnergemeinde Gondiswil

Reglement

**über den Betrieb eines Elektrizitätsnetzes
und die Elektrizitätsversorgung im Gebiet
der Gemeinde Gondiswil und über den Ver-
trag mit der onyx Energie Netze**

Reglement

über den Betrieb eines Elektrizitätsnetzes und die Elektrizitätsversorgung im Gebiet der Gemeinde Gondiswil und über den Vertrag mit der onyx Energie Netze

- § 1 Die Gemeinde Gondiswil erteilt der onyx das ausschliessliche Recht zum Betrieb eines Elektrizitätsnetzes auf dem Gemeindegebiet. Die onyx übernimmt die der Gemeinde obliegende Pflicht zur Erschliessung des Baulandes mit Elektrizität im Sinne von Art. 108 f. des Baugesetzes und Art. 8 des Energiegesetzes des Kantons Bern.
- § 2 Die Einräumung des Exklusivitätsrechts zum Betrieb des Elektrizitätsnetzes sowie die Übertragung der Erschliessungspflicht betreffend Anlagen der Elektrizitätsversorgung richtet sich nach dem Konzessionsvertrag (Anhang).
- § 3 Die Bestimmungen des Vertrags betreffend Pflicht zur Erschliessung (Ziff. 2 des Konzessionsvertrags), Kosten der Netzanschlüsse (Hausinstallationen, Ziff. 3.2 und 3.3 des Konzessionsvertrages), Befugnis zur Gebührenerhebung für die Erschliessung und den Anschluss (Ziff. 5 des Konzessionsvertrag) sowie der Durchleitungs- und Eigentumsrechte (Ziff. 6 des Konzessionsvertrages) gelten auch für Dritte beziehungsweise die Bürgerschaft. onyx ist befugt, die Gebühren im Einzelnen festzulegen und zu erheben.
- § 4 Der Konzessionsvertrag mit der onyx wird genehmigt.
Diese Bestimmungen erlangen mit der Zustimmung der Gemeinde zum Vertrag Gültigkeit und sind für das Verhältnis der Betroffenen zu der onyx verbindlich.
- § 5 onyx kann gemäss den Bestimmungen des Konzessionsvertrages Dritte mit der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben betrauen oder die Konzession ohne weitere Zustimmung auf Dritte übertragen.
- § 6 Dieses Reglement tritt mit der Annahme durch die Stimmberechtigten per 1.1.2006 in Kraft.

Die Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2005 hat das vorstehende Reglement zusammen mit dem Konzessionsvertrag angenommen.


Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:



Hans Krähenbühl

Der Sekretär:



Kaspar Hostettler

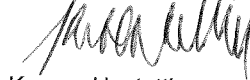
Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement zusammen mit dem Konzessionsvertrag dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung vom 1. Dezember 2005 in der Zeit vom 31. Oktober 2005 bis 30. November 2005 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger Amt Aarwangen, Nr. 43 vom 27. Oktober 2005 mit Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit bekannt gemacht.

Beschwerden sind bis 30 Tage nach der Versammlung keine eingelangt.

4955 Gondiswil, 6. Januar 2006

Der Gemeindeschreiber:



Kaspar Hostettler

Veröffentlichung

Inkrafttreten
im Anzeiger Amt Aarwangen
vom 18. Januar 2006, Nr. 3
veröffentlicht.

Anhang: Konzessionsvertrag zwischen der Einwohnergemeinde Gondiswil und der onyx Energie Netze betreffend Betrieb eines Elektrizitätsnetzes und Elektrizitätsversorgung im Gebiet der Gemeinde Gondiswil.